

# STATUT

## Betreffend

### TARIF-OMBUDSMAN DER MEDIZINISCHEN GESELLSCHAFT BASEL

Die Medizinische Gesellschaft Basel ernennt unter dem Begriff „Tarif-Ombudsman“ eine Kollegin oder einen Kollegen als unabhängige Beschwerde- und Vermittlungsinstanz.

#### I. Aufgaben

Dem Tarif-Ombudsman kommen die folgenden Aufgaben zu:

1. Beratungs- und Vermittlungsinstanz bei in Frage gestellten Rechnungen zwischen Patienten und freipraktizierenden Ärzten.
2. Begutachtung, Beurteilung und Meinungsäusserung zu Fragen der Anwendung und Interpretation von Kollektiv- und Tarifverträgen.
3. Weitere Aufgaben können dem Tarif-Ombudsman im Rahmen der Aufgaben der Kantonalen Paritätischen Kommission KPK (Anhang E zum Tarmed-Anschlussvertrag) zugewiesen werden.

#### II. Wahl und Verfahren

1. Der Tarif-Ombudsman wird auf die Dauer von 4 Jahren von der Mitgliederversammlung gewählt. Er ist wieder wählbar.
2. Er kann für die Beurteilung beanstandeter Arztrechnungen nach freiem Ermessen einen Fachgruppenobman oder andere Organe der Gesellschaft beiziehen.
3. Für die Erledigung des Sekretariatsgeschäfts steht dem Tarif-Ombudsman das Sekretariat der Medizinischen Gesellschaft Basel zur Verfügung.
4. Der Tarif-Ombudsman sowie die involvierten Fachgruppenobleute sowie die MitarbeiterInnen des MedGes-Sekretariates sind über alle gemachten Wahrnehmungen (einschliesslich Akten und Protokolle) zur strikten Verschwiegenheit verpflichtet.
5. Die Anrufung des Tarif-Ombudsmans erfolgt mündlich oder schriftlich durch Patienten, Versicherer, Ärzte und Organe der Medizinischen Gesellschaft Basel.
6. Aus der schriftlichen Anrufung sollen die Anträge sowie eine Begründung ersichtlich sein. Beanstandete Arztrechnungen und weitere einschlägige Beweisunterlagen sind beizulegen.
7. Dem betroffenen Arzt ist wenn möglich Gelegenheit zur Vernehmlassung einzuräumen. Nach Wahl des Arztes kann die Vernehmlassung mündlich oder schriftlich erfolgen.
8. Wird der Tarif-Ombudsman von einem Patienten angerufen, so hat dieser den betroffenen Arzt schriftlich von seiner Schweigepflicht gegenüber dem Tarif-Ombudsman zu entbinden.

9. Der betreffende Arzt ist – sobald er von seiner Schweigepflicht entbunden ist - verpflichtet, dem Tarif-Ombudsman alle erforderlichen Unterlagen auf erstes Verlangen zugänglich zu machen und alle nötigen Auskünfte zu erteilen.
10. Das Verfahren vor dem Tarif-Ombudsman ist grundsätzlich kostenlos.
11. Die dem Tarif-Ombudsman entstehenden Spesen werden von der Gesellschaft gemäss Entschädigungsreglement vergütet.

Dieses Statut wird vom Vorstand am 13. September 2004 genehmigt und an der MV vom 7. April 2005 bestätigt. Das Statut der Blauen Kommission vom April 1992 wird dadurch ausser Kraft gesetzt.